

Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 10. Dezember 2020

TOP 5 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
für die Stadtgemeinde Bremen
„Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH“

A – Problem

Der Träger „Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH“ hat schriftlich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII beantragt. Die erforderlichen Unterlagen zur Beschlussfassung auf Anerkennung hat der Antragsteller vollständig eingereicht.

Die Prüfung des Antrags erfolgte auf der Grundlage der Bremischen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und hat ergeben, dass der Verein nach Satzung und nachgewiesenen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII die Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllt.

Die Diakonischen Kinder- und Jugendeinrichtungen St. Petri und Alten Eichen und die Diakonischen Kindertageseinrichtungen arbeiten seit Jahren unter dem Dach der Diakonischen Jugendhilfe Bremen. Zum 01.01.2020 wurden diese Einrichtungen in die o. g. neue Gesellschaft zusammengeführt.

St. Petri Kinder- und Jugendhilfe ist eine alteingesessene Jugendhilfeeinrichtung, die sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und im Bereich der Kinder- und Jugendförderung engagiert. Zu den Arbeitsfeldern gehören stationäre Hilfen in Form von Wohngruppen sowie der teilstationäre Bereich mit den heilpädagogischen Tagesgruppen. Zum ambulanten Jugendhilfebereich zählen u. a. die Sozialpädagogischen Familienhilfen, Erziehungsbeistandsschaften, Betreutes Jugendwohnen etc. Zum weiteren Aufgabenbereich gehört die Kindertagesbetreuung mit 6 Kindertageseinrichtungen: St. Petri Kinderhaus, die Weltenbummler, Primavera, Vahrfalla, Kinderkreis Alten Eichen sowie Minimax.

Alten Eichen – Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH ist Bremens älteste Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, die ebenfalls vielseitige Leistungsangebote im Kontext der gruppen- und einzelfallorientierten Hilfen bis hin zu familienunterstützenden und familienergänzenden Hilfen vorhält. Alten Eichen unterhält Kinder- und Jugendwohngruppen, heilpädagogische Wohngruppen, berät und betreut Familien, Kinder und Jugendliche sowie Pflegekinder.

Mit der Neugründung der Gesellschaft werden die Angebote mit den bestehenden Betriebserlaubnissen gem. § 45 für die stationären und teilstationären Einrichtungen sowie für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen fortgeführt. Diese Betriebserlaubnisse werden entsprechend aktualisiert.

Der Träger ist im Rahmen seiner Angebote auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig und erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

B – Lösung

Es wird vorgeschlagen, „Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH“ als freien Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII in der Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

C – Alternativen

Keine.

D – Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Ein Anspruch auf öffentliche Förderung ist mit dieser Anerkennung nicht verbunden.

E – Beteiligung/Abstimmung

Die Gesellschaft wird zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen um ggf. weitere Auskünfte zu erteilen.

G – Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen beschließt, „Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremen anzuerkennen.

Anlagen (Gesellschaftsvertrag, div. Nachweise)

Petri & Eichen · Schiffbauerweg 2 · 28237 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung
Frau Susanne Derzak
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen

28.10.2020

Es schreibt Ihnen:

Bernd Schmitt
Geschäftsführung
Schiffbauer Weg 2
28237 Bremen
0421- 988865-28
schmitt@petriundeichen.de

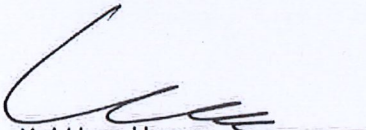
Antrag auf Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

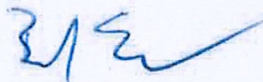
Sehr geehrte Frau Derzak,

wie ja bereits besprochen stellen wir hiermit für *die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH* einen Antrag als Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

Die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH wurde zum 1.9.2020 in Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH umbenannt. Ebenso sind die Gesellschaften St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, die Alten Eichen, Perspektiven für Kinder- und Jugendliche gGmbH und die Diakonischen Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH zum 1.1.2020 in der neuen Gesellschaft aufgegangen.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Uwe Hamm
Geschäftsführung


Bernd Schmitt
Geschäftsführung

ANLAGEN:

- Sachbericht
- Leitbild Petri & Eichen
- Organigramm Petri & Eichen

Petri & Eichen
Diakonische Kinder- und
Jugendhilfe Bremen
gemeinnützige GmbH

Schiffbauerweg 2 · 28237 Bremen
Tel. 0421 988865-0
Fax 0421 98886525
info@petriundeichen.de
www.petriundeichen.de

Amtsgericht Bremen HRB 26800 HB
Steuer-Nr. 60 147 10629

Geschäftsführung:
Bernd Schmitt
Kai Uwe Hamm
Vorsitzender Kuratorium:
Hermann Bosse

Gesellschafter:
St. Petri Waisenhaus
Von 1692 in Bremen,
Stiftung Alten Eichen
Von 1596

Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE77 2905 0101 0080 512726
BIC: SBREDE22XXX

- Gesellschaftsvertrag der Diakonischen Jugendhilfe Bremen gGmbH vom 19.1.2018 beigefügt, deren Rechtsnachfolge die Petri & Eichen gGmbH, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH zum 1.1.2020 angetreten ist.
- Eintrag Handelsregister 6.9.2020
- Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer vom 8.10.2020, ausgestellt auf die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH.

An

Freien Hasenstadt Bremen
Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
Referat 22 – Kinder- und Jugendförderung
Frau Derzak
Bahnhofsstraße 29
28195 Bremen

SACHBERICHT

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – in der Stadtgemeinde Bremen

Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH
Schiffbauer Weg 2
28237 Bremen
Tel.: 0421. 988865-0
Fax.: 0421- 988865-25
Email: info@petriundeichen.de

1. Antrag
2. Gesellschaft
3. Historie
4. Angebotsstruktur
5. Pädagogisches Grundverständnis

1. Antrag

Hiermit beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII für die Hansestadt Bremen und für das Land Bremen.

2. Gesellschaft

Die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft. Die Umfirmierung und Verschmelzung der Gesellschaft mit den Unternehmungen Alten Eichen, Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH, Diakonische Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH und der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH wurde am 2.9.2020 unter dem Aktenzeichen HRB 26800 HB, laufende Nummer 10 in das Handelsregister Bremen eingetragen.

Sitz der Gesellschaft ist im Schiffbauer Weg 2, 28237 Bremen.

Gegenstand des Unternehmens: „Die Gesellschaft führt ihre Einrichtung auf kirchlich-diakonischer Grundlage und ist auf die Bekenntnisgrundlage der bremischen evangelischen Kirche verpflichtet. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne des 4. Abschnitts der SGB VIII. Der Gegenstandszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Mobile Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Kindertagesbetreuung, (...), sowie weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und die Einrichtung und den Betrieb eines Fortbildungsinstituts für die berufsbegleitende Weiter- und Fortbildung von Erzieherinnen und Pädagogen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung soll auch durch die Sammlung und Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsmäßig bestimmten förderungsfähigen Zwecke durch andere gemeinnützige Körperschaften erfolgen.“

Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Bremen. Für die Gesellschaft gelten das Mitarbeitervertretungsgesetz und das Datenschutzgesetz der Bremischen Evangelischen Kirche.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

In der Gesellschaft arbeiten aktuell über 500 Mitarbeiter*innen. In den pädagogischen Arbeitsfeldern sind Erzieher*innen, Dipl. Sozialpädagog*innen, Dipl. Sozialarbeiter*innen, Sozialassistent*innen, Dipl. Psycholog*innen, Dipl. Pädagog*innen, Dipl. Heilpädagog*innen, sowie weitere Berufsgruppen tätig.

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

Gesellschafterversammlung:

Bei der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen und die Stiftung Alten Eichen von 1596, die zu jeweils 50% Anteile an der Gesellschaft halten, durch ihren Vorstand vertreten.

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses, für die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums, die Entlastung der Geschäftsführung und die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

Kuratorium:

Das Kuratorium besteht aus acht Mitgliedern, die je hälftig von der Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen und von der Stiftung Alten Eichen von 1596 ernannt werden.

Das Kuratorium beschließt über alle Maßnahmen, sofern sie nicht im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung überantwortet wurden.

Geschäftsführung:

Der Geschäftsführung obliegen die Führung aller laufenden Geschäfte sowie die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung.

Die Geschäftsführung wird von Kai Uwe Hamm (Dipl.-Ökonom) und Bernd Schmitt (Dipl. Pädagoge) wahrgenommen.

3. Historie

Bis zum 31.12.2010 waren die Stiftungen St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen und die Stiftung Alten Eichen von 1596 in Bremen operativ im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig.

Zum 1.1.2011 wurde die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH gegründet, die zu je 50% die Tochtergesellschaft der beiden Stiftungen war.

Zum 1.1.2012 wurden die St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH und die Alten Eichen, Perspektiven für Kinder- und Jugendliche gGmbH gegründet. Mehrheitsgesellschafter (51%) war jeweils die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH. Die Stiftungen waren jeweils an der namengleichen gGmbH als Minderheitsgesellschafter (49%) beteiligt.

Seit dem 1.1.2013 sind die Stiftungen St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen und die Stiftung Alten Eichen von 1596 als reine Förderstiftungen tätig.

Die Petri Minis gGmbH, ab 2013 umfirmiert in Diakonische Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH war eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Diakonischen Jugendhilfe Bremen gGmbH.

Zum 1.9.2020 sind die St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, die Alten Eichen, Perspektiven für Kinder- und Jugendliche gGmbH und die Diakonischen Kindertageseinrichtungen in Bremen gGmbH durch Übertragung ihrer Vermögens, unter Auflösung, ohne Abwicklung, als Ganzes mit der Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH verschmolzen.

4. Angebotsstruktur

Die Organisation Petri & Eichen ist in Geschäftsbereiche unterteilt.

- Geschäftsbereich stationäre und teilstationäre Hilfen
- Geschäftsbereich ambulante Hilfen
- Geschäftsbereich Jugendförderung
- Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung
- Qualität und Entwicklung
- Servicebereiche

Geschäftsbereich stationäre und teilstationäre Hilfen

Der Geschäftsbereich umfasst 26 stationäre Angebote in Bremen und im Bremer Umland.

Mobile Betreuung (Kooperationsverbund, Hastedt), Erziehungsstellen (Kooperationsverbund, Oberneuland), Port Lorent (Kooperationsverbund, Sebaldsbrück), Port Nord (Kooperationsverbund, Vegesack), Villa Anker (Kooperationsverbund, Gröpelingen), Heilpädagogische Wohngruppe Kosterkamp (Kirchhuchting), Wochengruppe (Horn), Jugendwohngruppe 2You (Schwachhausen), Wohngruppe St. Manus (Kooperationsverbund, St. Magnus), Wohngruppe Am Werderufer (Kooperationsverbund, Neustadt), Wohngruppe Osterholz (Osterholz), Villa Süd (Huchting), Außenwohngruppe Zeppelin (Hemelingen), Wohngruppe Neustadt (Neustadt), 2. Gruppe

(Osterholz), Heilpädagogische Wohngruppe Horn (Horn), Wohngruppe Rethfeldsfleet (Borgfeld), Kinder- und Jugendwohngruppe Sudwalde (Osterholz), Heilpädagogische Gruppe Grasdorf (Grasdorf), Wohngruppe Habakuk (Kooperationsverbund, Stuhr), Jugendwohngruppe Heymelstraße (Schwachhausen), Kleine 2. Gruppe (Osterholz), 1. Gruppe (Osterholz), Kinder- und Jugendwohngruppe Harmstraße (Arbergen), Conradgruppe (Horn), Kinder- und Jugendwohngruppe Könenkamp (Schwachhausen).

Ebenso umfasst der Geschäftsbereich 9 teilstationäre Angebote der Tagesbetreuung:

Tagesgruppe Huchting, Tagesgruppe Vahr, Tagesgruppe Hemelingen, Tagesgruppe 1 (Osterholz), Tagesgruppe 2 (Osterholz), Tagesgruppe Tenever, Tagesgruppe Blockdiek, Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung Pfälzer Weg (Tenever), Integrierte Heilpädagogische Tageserziehung Andernacher (Tenever).

Weiterhin sind dem Geschäftsbereich die psychologischen und heilpädagogischen Fachdienste, das Kreativ- und Therapiezentrum ORANGE HOUSE, ein Vertretungspool und der Bereich Schulbegleitungen zugeordnet.

Der Geschäftsbereich ist in fünf Fachbereiche untergliedert.

Die Geschäftsbereichsleitung liegt bei Sandra Harjes, Gudrun Hashagen und André Rulfs.

Geschäftsbereich ambulante Hilfen

Der Geschäftsbereich umfasst 12 Angebote.

Die ambulanten Hilfen sind regional organisiert: Flexible Hilfen Hemelingen, Flexible Hilfen Tenever, Flexible Hilfen Osterholz, Flexible Hilfen Vahr/Findorff, Team ambulant Horn, Team ambulant Süd (Huchting) DAS Familien-Netz Lüssum (Kooperationsverbund), DAS Familien-Netz Vegesack (Kooperationsverbund), DAS Familien-Netz West (Kooperationsverbund, Gröpelingen).

Weitere Angebote sind eine Frühberatungsstelle (Schwachhausen), der Bremer Familien Krisendienst (Findorff) und die Angebote des Familienwohnens (Horn und Osterholz).

Die Geschäftsbereichsleitung liegt bei Dr. Ramona Buchholz und Matthias Spöttel.

Geschäftsbereich Jugendförderung

Der Geschäftsbereich umfasst 21 Angebote. Die Angebote sind im Schwerpunkt in den Regionen Hemelingen, Tenever, Horn und Huchting angesiedelt.

Neben den drei Jugendhäusern (Hemelingen, Tenever, Horn) zählen zu den Angeboten zwei Lückeprojekte (Tenever, Hemelingen), das Alkoholfreie Jugendcafe (Tenever), der Kinderbauernhof (Tenever), die Umweltlernwerkstatt (Tenever), der Fahrradpark (Tenever) und die Boxzeile (Huchting). Weitere Angebote sind: WiN-Projekte (Tenever, Hemelingen, Huchting), der Fit-Point (Tenever), das Guckmal Atelier (Tenever), Jugend stärken im Quartier (Tenever), das Kinderbetreuungsprojekt Robinsbalje (Huchting) und das RAP Projekt (Huchting).

Die Geschäftsbereichsleitung liegt bei Dieter Söker.

Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung

Zum Geschäftsbereich Kindertagesbetreuung gehören 6 Kindertageseinrichtungen: St. Petri Kinderhaus (Osterholz), die Weltenbummler (Tenever), Primavera, (Hemelingen), Vahrfalla (Vahr), Kinderkreis Alten Eichen (Vahr), Minimix (Walle).

Die Geschäftsbereichsleitung liegt bei Elisabete Marques.

Abteilung Qualität und Entwicklung

In der Abteilung Qualität & Entwicklung werden folgende Arbeitsfelder bearbeitet: Qualitätsmanagement, Personalakquise, Bremer Fortbildungsinstitut für Kinder- und Jugendhilfe, Fundraising, Projektentwicklung und die Koordination der internen Arbeitskreise.

Die Leitung des Bereichs liegt bei Barbara Suchland und Jennifer Bohne.

Servicebereiche

Dem Servicebereich sind die Arbeitsfelder Sekretariate, EDV, Rechnungswesen, Personalabteilung, Immobilienmanagement, Controlling, Haustechnik, Küche und Reinigung zugeordnet.

Die Leitung des Servicebereichs liegt bei Kai Uwe Hamm.

5. Pädagogisches Grundverständnis

Leitbild

Die grundsätzlichen Überlegungen zum Pädagogischen Grundverständnis und zum Selbstverständnis unserer Arbeit sind in einem gemeinsamen Leitbild festgelegt.

Unsere Pädagogische Grundhaltung

Unsere Pädagogische Grundhaltung wird von Werten, Haltungen beeinflusst.

- vorurteilsbewusste Haltung
- ressourcenorientiert
- gewaltfrei
- wertschätzend
- respektvoll
- fehlerfreundlich
- partizipativ
- transparent
- parteilich
- demokratisch
- fachpolitisch
- professionelles Rollenbewusstsein
- fair
- selbstreflexiv
- divers (transkulturell, kultursensitiv, geschlechtersensibel)
- lebensweltorientiert
- inklusiv
- Förderung von Eigenverantwortung/Selbständigkeit

- Reflexion über die eigene Machtposition/Machtbewusstsein/Adultismus
- Verbindlichkeit

Pädagogische (therapeutische) Ansätze

Wir wenden seit vielen Jahren Pädagogische Fachkonzepte an, die unsere Arbeit kennzeichnen und für eine hohe Qualität stehen.

- Systemisch, lösungs- und ressourcenorientierte Ansätze
- Sozialraumorientierung
- Heilpädagogischer Ansatz
- Traumapädagogik
- Erlebnispädagogik
- Tiergestützte Pädagogik
- Anlehnung an Emmi Pikkler
- Situationsorientierter Ansatz
- Kunst-, musiktherapeutische Ansätze
- Geschlechtsspezifische Ansätze
- Förderung der Resilienzfaktoren
- Anti-Bias Ansatz
- Demokratiebildung
- Frühe Hilfen

Pädagogische Anwendungskonzepte

- Schutzkonzept (Beschwerdemanagement)
- Kinderschutz – Qualitätsarbeitskreis Kinderschutz (QuAKs)
- Partizipationskonzept (Kinder- und Jugendbeteiligung)
- Sexualpädagogisches Konzept
- Medienpädagogisches Konzept
- Eltern- und Familienarbeit/Erziehungspartnerschaft
- Bezugspädagogik, Fallführende Zuständigkeit
- Deeskalationsansätze
- Inklusive Konzepte
- BQZ-Auswertung
- Niedrigschwelligkeit
- Motivationspsychologie

Qualitätsstandards

- Dokumentation (Handlungsplanung, Hilfeplanung, Darwin, sonstige Berichtswesen, Lern- und Entwicklungsdokumentation, etc.)
- Datenschutz
- interne Fachreflexion (Kollegiale Beratung, Fachberatung, etc.)
- externe Fachreflexion (Supervision, etc.)
- Mehr – Augen –Prinzip
- Fort- und Weiterbildungen, Fachtage, etc.
- Austausch in Fachgremien intern
- Austausch in Fachgremien extern
- Rufbereitschaft Leitung
- Krisenmanagement / Deeskalation
- Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen

- Berufsethische Standards
- Evaluation
- Personalentwicklungsgespräche

ANLAGEN ZUM SACHBERICHT

- Gesellschaftsvertrag der Diakonischen Jugendhilfe Bremen gGmbH vom 19.1.2018 beigelegt, deren Rechtsnachfolge die Petri & Eichen gGmbH, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH zum 1.1.2020 angetreten ist.
- Eintrag Handelsregister 6.9.2020
- Freistellungsbescheid von der Körperschaftsteuer vom 8.10.2020, ausgestellt auf die Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH.
- Leitbild Petri & Eichen
- Organigramm Petri & Eichen

Organigramm Petri & Eichen



Diakonische Kinder- und
Jugendhilfe Bremen gGmbH

Stand: 2020.09.29

Geschäftsführung (Bernd Schmitt und Kai Uwe Hamm)

Geschäftsbereich
stationäre/teilstationäre
Hilfen

Geschäftsbereich
ambulante Hilfen

Geschäftsbereich
Jugendförderung

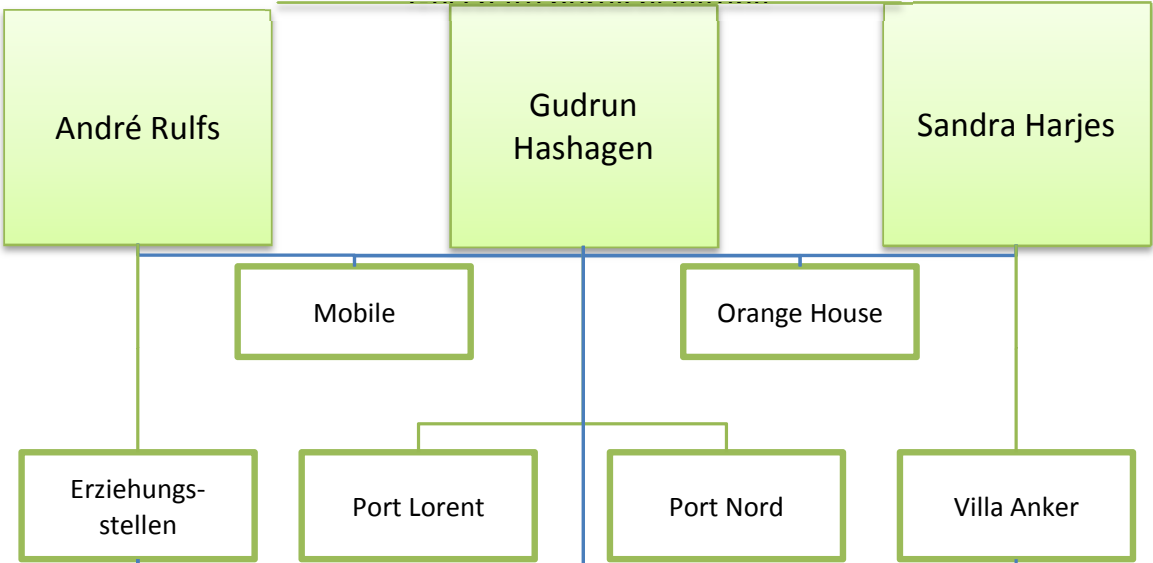
Geschäftsbereich
Kindertagesbetreuung

Qualität und Entwicklung

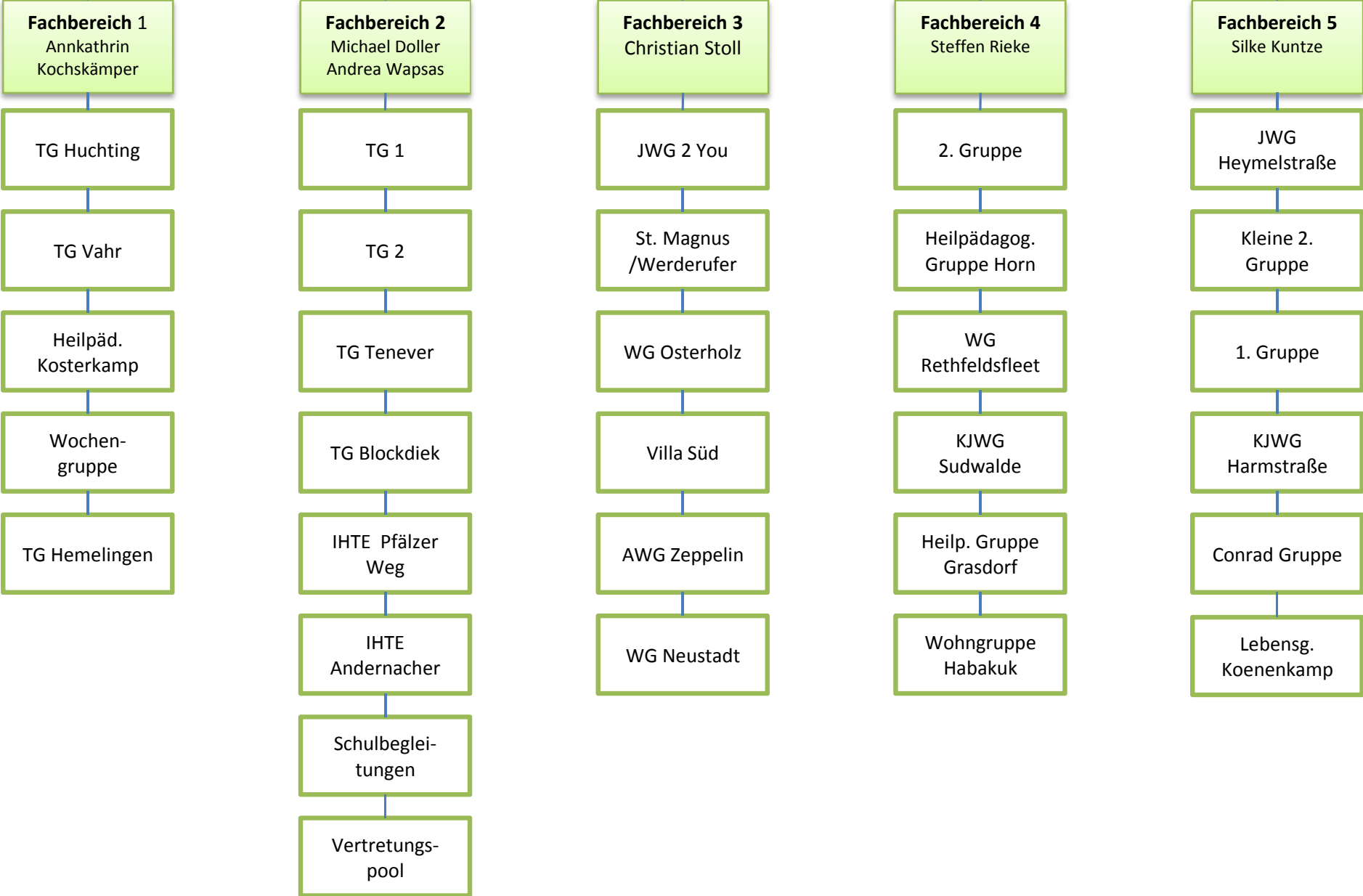
Service Bereiche



**Geschäftsbereich
stationäre/teilstationäre Hilfen**



Fachbereichsleitung





Geschäftsbereich
ambulante Hilfen

Dr. Ramona
Buchholz

Matthias
Spöttel

Frühbera-
tungsstelle

BFKD

Familien-
wohnen

Flex
Hemelingen

Flex Tenever

Flex Osterholz

Flex Vahr /
Findorff

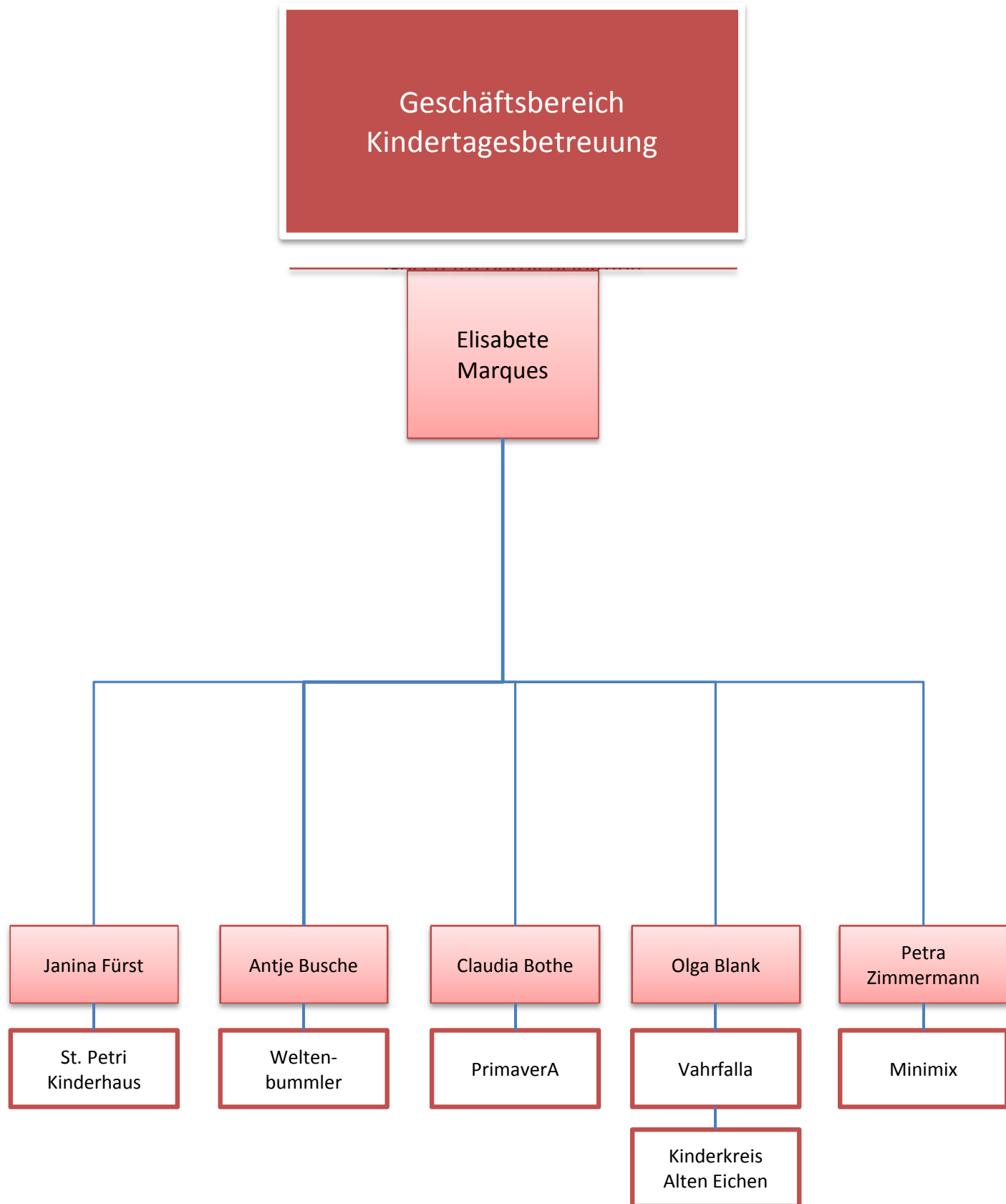
TAB Horn

TAB Süd

DAS Lüssum

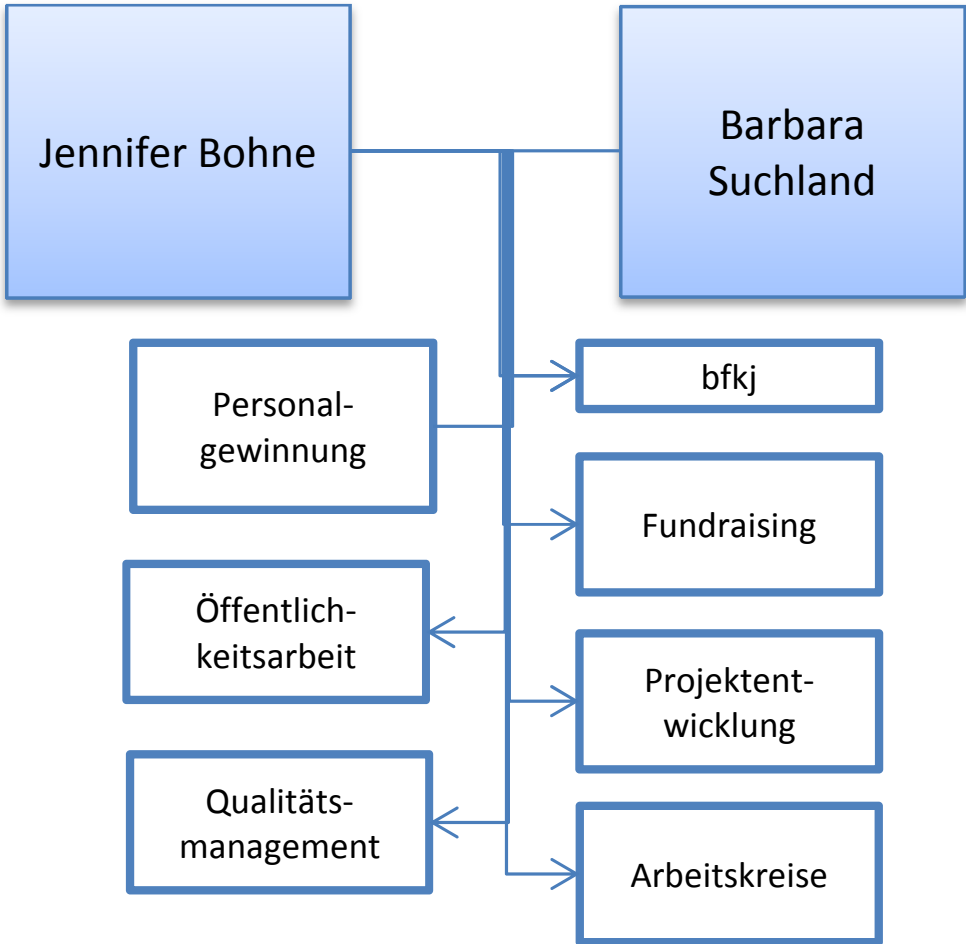
DAS Vegesack

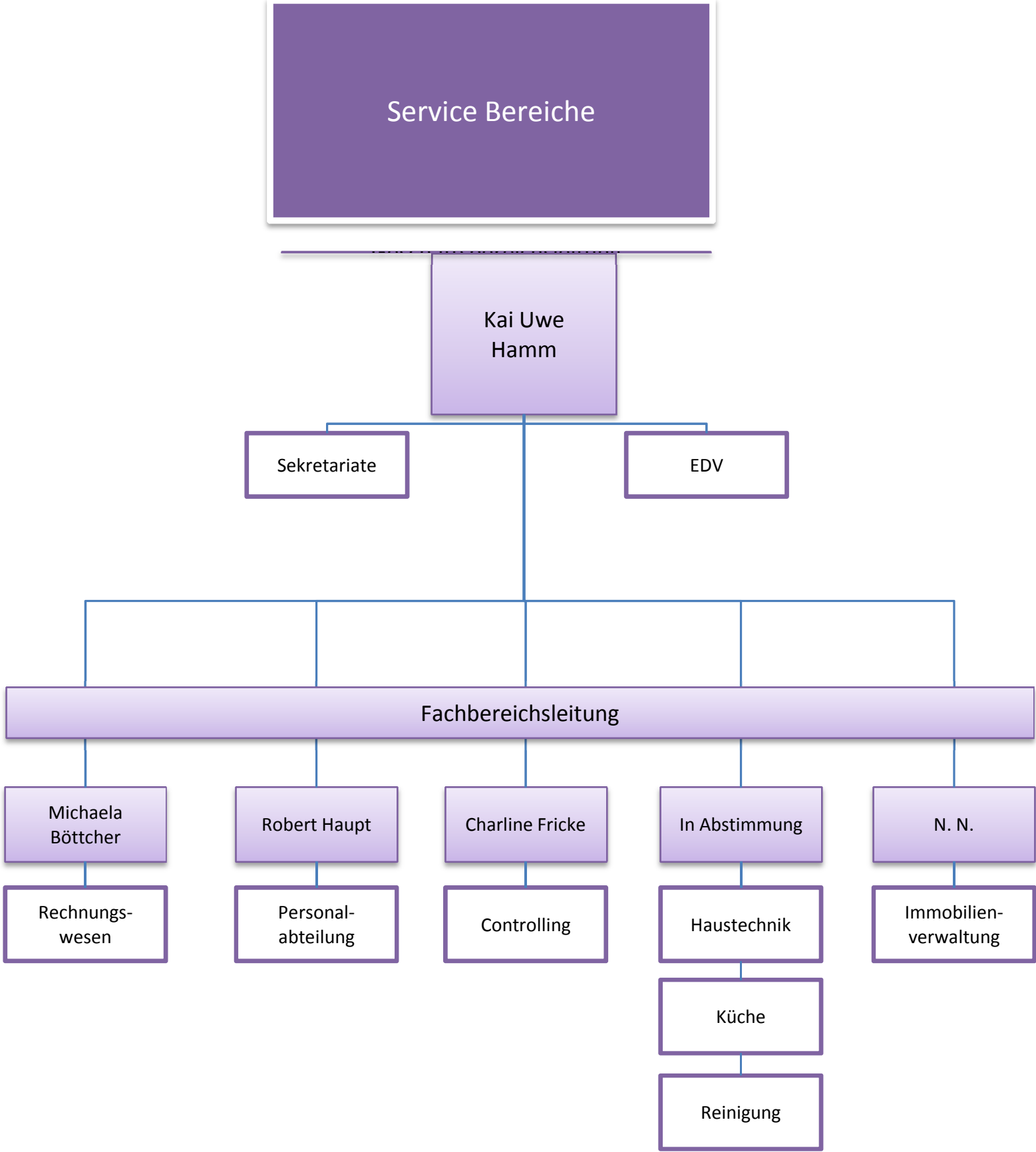
DAS West





Qualität und Entwicklung





Gesellschaftsvertrag

der

Diakonische Jugendhilfe Bremen
gemeinnützige GmbH
in Bremen

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma lautet:

Diakonische Jugendhilfe Bremen
gemeinnützige GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt ihre Einrichtungen auf kirchlich-diakonischer Grundlage und ist auf die Bekenntnisgrundlage der Bremischen Evangelischen Kirche verpflichtet. Gegenstand der Gesellschaft sind alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe, insbesondere i.S.d. 4. Abschnitts des SGB VIII. Hierzu zählen u.a. die mobile und stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Unterhaltung von Erziehungsstellen, eines Familienkrisendienstes, der Wohngruppe Grasdorf, des DAS-Familiennetzes sowie weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb eines Fortbildungsinstituts für die berufsbegleitende Weiter- und Fortbildung von Erzieherinnen und Pädagogen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung soll auch durch die Sammlung und Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsmäßig bestimmten förderungsfähigen Zwecke durch andere gemeinnützige Körperschaften erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Gegenstandes der Gesellschaft dienen, insbesondere weitere Einrichtungen im Sinne des Abs. (1) zu gründen oder sich an solchen zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, sich an gemeinnützigen und nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die steuerbegünstigte Stiftung St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen sowie die steuerbegünstigte Stiftung Alten Eichen von 1596, jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Sofern einer der Gesellschafter zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht mehr als gemeinnützig anerkannt oder nicht mehr vorhanden sein sollte, fällt das Vermögen insoweit an die Bremische Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft ist durch ihre Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Bremen e.V. dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.
- (5) Für die Gesellschaft gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz und das Datenschutzrecht der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 70.000,00
(In Worten: Euro siebzigtausend).

Hiervon haben übernommen:

- a) Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“,
Bremen,
den Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von € 35.000,00
- b) „Stiftung Alten Eichen von 1596“,
Bremen,
den Geschäftsanteil Nr. 2 im Nennbetrag von € 35.000,00
- (2) Das Stammkapital ist voll erbracht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Geschäftsanteile dürfen nur an Gesellschaften oder an Organisationen veräußert werden, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Veräußerung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die von den Geschäftsführern erst nach Zustimmung sämtlicher Gesellschafter erteilt werden darf.
- (2) Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet, noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 7

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt außer in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter. Sie muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zwecke unmöglich wird.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung,
- das Kuratorium,
- die Geschäftsführung.

§ 9

Gesellschafterversammlung und deren Einberufung

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ und die „Stiftung Alten Eichen von 1596“ jeweils durch ihren Vorstand vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres, als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn ein Gesellschafter, ein Geschäftsführer oder mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums es verlangen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung per Einschreiben oder per eingangsbestätigtem Schreiben/E-Mail einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.
- (5) Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht alle Stimmen vertreten, ist durch die Geschäftsführung mit zweiwöchiger Frist eine erneute Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums nehmen regelmäßig, die Geschäftsführer, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird von den Gesellschaftern gewählt.
- (8) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 10

**Stimmrechte und Beschlussfassung
in der Gesellschafterversammlung**

- (1) Je € 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Aussprache und Abstimmung statt. Wenn auch diese Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, für die § 9 Abs. (5) und (6) entsprechend gilt.
- (3) Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden. Wird seitens der Gesellschafter binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zusendung kein Widerspruch erhoben, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gefasst werden. Voraussetzung ist jedoch, dass sich alle Gesellschafter bzw. ihre Bevollmächtigten an der Abstimmung beteiligen.
- (5) Soweit rechtlich zulässig, sind die Gesellschafter von den Stimmrechtsbeschränkungen des § 47 Abs. (4) S. 2 1. Alt. des GmbH-Gesetzes befreit. Im Rahmen der Abfassung von Gesellschafterbeschlüssen und ihrer Durchführung sind die Gesellschafter und ihre Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, es sei denn, dass diese Befreiung im Einzelfall ausdrücklich ausgeschlossen wird. Ist nur ein Gesellschafter vorhanden, so ist er stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Sie hat insbesondere zu beschließen über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- b) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums,
- c) Entlastung der Geschäftsführer,
- d) Geschäftsordnung des Kuratoriums.

§ 12

Kuratorium

- (1) Die Gesellschaft hat ein Kuratorium, das aus acht Mitgliedern besteht. Je vier von ihnen werden von der Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ und von der „Stiftung Alten Eichen von 1596“ ernannt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, von ihm ernannte Mitglieder des Kuratoriums ohne die Angabe von Gründen abzurufen. Der Ernennung eines Kuratoriumsmitglieds kann der andere Gesellschafter widersprechen, wenn wichtige Gründe in der Person des Ernannten gegen seine Ernennung sprechen. In diesem Fall hat der Gesellschafter, der das Mitglied ernannt hat, dieses abzurufen. Bis zur Abberufung ruhen die Stimmrechte des betreffenden Kuratoriumsmitglieds.
- (2) Jede Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende wird aus der Gruppe der von der Stiftung „St. Petri Waisenhaus von 1692 in Bremen“ ernannten Mitglieder des Kuratoriums und der stellvertretende Vorsitzende aus der Gruppe der von der

„Stiftung Alten Eichen von 1596“ ernannten Mitgliedern gewählt. In den darauf folgenden Amtsperioden des Kuratoriums wird alternierend der Vorsitzende aus der Gruppe der Mitglieder des Kuratoriums gestellt, aus deren Mitte in der vorausgehenden Amtsperiode der stellvertretende Vorsitzende gewählt wurde. Entsprechende Grundsätze gelten für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Das Kuratorium verteilt die Geschäfte unter sich und kann jederzeit die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse auf Einzelne aus seiner Mitte übertragen.
- (5) Auf das Kuratorium ist die Bestimmung des § 52 GmbHG (sowie die dort in Bezug genommenen Vorschriften) nicht anwendbar.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Jeder Gesellschafter und die Geschäftsführung können unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Abwesende Kuratoriumsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Kuratoriums teilnehmen, dass sie eine schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe bezogen auf die einzelnen Tagesordnungspunkte durch ein anderes Kuratoriumsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder des Kuratoriums gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (5) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, sofern nicht der Vorsitzende oder im Hinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende im Einzelfall etwas anderes beschließt. Das Kuratorium kann ferner fachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.
- (6) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder durch seine Beauftragung von seinem Stellvertreter Beschlüsse und Abstimmungen auf schriftliche Wege herbeigeführt werden, wenn dem kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder im Hinderungsfall sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kuratoriums unterzeichnen. Die Niederschrift ist jedem Kuratoriumsmitglied zuzusenden. Das Nähere kann durch eine von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Kuratoriums erlassene Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14

Willenserklärungen und Empfangsbefugnis des Kuratoriums

Willenserklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden abgegeben. Im Falle seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Die vorstehenden Personen sind zum Empfang von Willenserklärungen, die an das Kuratorium gerichtet sind, befugt.

§ 15

Zuständigkeit des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle Maßnahmen, sofern sie nicht in diesem Vertrag ausdrücklich der Gesellschafterversammlung überantwortet oder zwingend Kraft Gesetzes Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung sind, insbesondere über:
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern; Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für Geschäftsführer sowie die Befreiung von Geschäftsführern für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB;
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - c) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Ernennung des Sprechers der Geschäftsführung;
 - d) Zustimmung zur Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - e) Jährlicher Haushaltsplan (einschließlich Wirtschaftsplanung, Stellenplanung, Kapazitätsplanung, Investitions- und Finanzplanung, konzeptionelle Planung);
 - f) den der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegenden Jahresabschluss;
 - g) Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - h) Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Ausführung von Neubauten und baulichen Änderungen;
 - j) Aufnahme von Darlehen, deren Betrag im Einzelfall € 10.000,00 übersteigt;
 - k) Gewährung von Darlehen;
 - l) Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Eingehung von Wechselgeschäften;
 - m) Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall einen Aufwand von mehr als € 10.000,00 und je Geschäftsjahr einen Aufwand von mehr als € 50.000,00 erfordern, sofern sie nicht in einem Haushaltsplan vorgesehen sind, sowie die Veräußerung

von solchen Gegenständen mit einem restlichen Buchwert von mehr als € 50.000,00;

- n) Abschluss von Dienstverträgen, wenn die zu gewährende Vergütung die höchste Tarifstufe übersteigt oder wenn außertarifliche Leistungen gewährt werden;
- o) Gewährung von umsatz- oder gewinnabhängigen Vergütungen, Gewährung von Rechtsansprüchen auf ein Ruhegeld oder auf eine Alters-, Dienstunfähigkeits- oder Hinterbliebenenversorgung, Bildung ständiger Sozialeinrichtungen;
- p) Abschluss von Beratungsverträgen, die über die geschäftsüblichen Verträge für Rechts- und Steuerberatung sowie technische und organisatorische Beratung hinausgehen sowie von Kooperationsverträgen;
- q) Einwilligung zu Ausgaben, soweit sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind;
- r) Abschluss und Beendigung von Pacht-, Miet-, Lieferungs- und Leistungsverträgen mit einer festen Laufzeit von mehr als drei Jahren;
- s) Beteiligung an anderen Unternehmen und die Aufgabe solcher Beteiligungen;
- t) Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungsverträgen;
- u) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die Geschäftsführung,
- v) Strategische Ausrichtung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen,
- w) Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiter;
- x) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Beteiligungsunternehmen, zwischen einem Beteiligungsunternehmen und einem Gesellschafter der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter.

- (2) Die in Abs. (1) aufgezählten Zuständigkeiten bzw. Zustimmungsvorbehalte gelten nicht nur für die Gesellschaft, sondern auch für Beteiligungsunternehmen, an denen die Gesellschaft so viele Stimmrechte hat, dass sie in der Gesellschafterversammlung des Beteiligungsunternehmens über den Gegenstand mit Ihren Stimmen den Beschluss fassen oder ablehnen kann. Zustimmungspflichtig sind darüber hinaus sämtliche Maßnahmen in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die dort kraft Gesetzes einer Beschlussmehrheit von 75 % unterliegen.

- (3) Das Kuratorium ist befugt, für einzelne Gegenstände und/oder Beteiligungsunternehmen generelle Zustimmungen zu erteilen oder aber für Maßnahmen oder Geschäfte von Geschäftsführern, die in Abs. (1) nicht aufgeführt sind, jedoch nicht der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegen, die vorherige Zustimmung des Kuratoriums zu verlangen.
- (4) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern der Gesellschaft werden von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied des Kuratoriums unterzeichnet.
- (5) Das Kuratorium nimmt den Bericht des Jahresabschlussprüfers entgegen.

§ 16

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss des Kuratoriums sowohl Einzelvertretungsbefugnis als auch für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder Gesellschaften die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB erteilt werden.
- (4) Die Kündigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen durch den Geschäftsführer sowie die Niederlegung des Amts als Geschäftsführer erfolgt gegenüber dem Kuratorium (vgl. § 14).

§ 17

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte sowie die strategische Weiterentwicklung der Gesellschaft nach Maßgabe der vom Kuratorium erlassenen Geschäftsordnung. Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen auch alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Zwecke der Gesellschaft zu fördern und zu verwirklichen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf vorbehaltlich der Bestimmungen der Geschäftsordnung und des jeweils mit dem Geschäftsführer abgeschlossenen Anstellungsvertrages bei der Vornahme von Geschäften und Maßnahmen i.S.d. § 15 der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der in Abs. (2) genannten Art durch den bzw. die Geschäftsführer der Gesellschaft auch ohne Zustimmung des Kuratoriums vorgenommen werden. Jedoch ist diesem hierüber unverzüglich zu berichten und seine Genehmigung einzuholen.
- (4) Die Geschäftsführung hat wiederum die Geschäftsführer und Prokuristen von Beteiligungsunternehmen, in denen sie die in § 15 Abs. (2) S. 1 genannte Beschlusskompetenz hat, auf die Einhaltung der sich aus § 15 in Verbindung mit dem vorstehenden Abs. (2) ergebenden Beschränkungen ausdrücklich zu verpflichten.
- (5) Das Übrige regelt die vom Kuratorium erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 18

Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Ein Jahresüberschuss ist, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt, in eine Gewinnrücklage einzustellen oder als Gewinn vorzutragen. Im übrigen

gilt für die Gewinnverwendung § 29 GmbH-Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang) sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und dem bestellten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist feststellen kann.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages mit Rücksicht auf gegenwärtig oder künftig geltende gesetzliche Bestimmungen nichtig sein oder der Vertrag Lücken enthalten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Zweck und Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und mit dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 21

Kosten

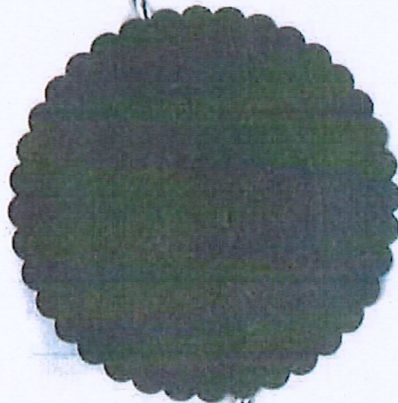
Der Gründungsaufwand (die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister sowie die sonstigen Steuern und Gebühren der Gründung) wird bis zum Betrag von € 2.500,00 von der Gesellschaft getragen.

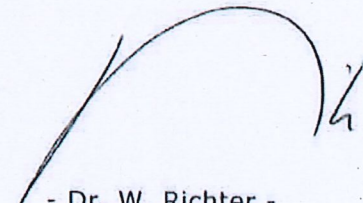
Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 GmbHG

zu der Satzungsänderung
UR. Nr. 34/2018
des Notars Dr. Wolfgang Richter in Bremen
vom 19. Januar 2018

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden
Satzung der Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH, Bremen, mit
dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen
mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut der Satzung
übereinstimmen.

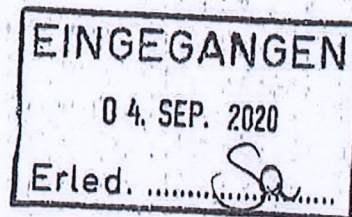
Bremen, den 19. Januar 2018




- Dr. W. Richter -
Notar

Amtsgericht Bremen
- Registergericht -
Geschäftszeichen: HRB 26800 HB
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Amtsgericht * 28184 Bremen
HRB 26800 HB
Rechtsanwalt und Notar
Herrn
Dr. Olaf Zimmer
Contrescarpe 47-48
28195 Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Tel. 04 21 / 361 - 76628
361 - 4290

Fax 04 21 / 361 - 16266

Ihr Zeichen:
UR 129-20
Bremen, 04.09.2020

Sehr geehrter Herr Notar Zimmer
in der Handelsregistersache

Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

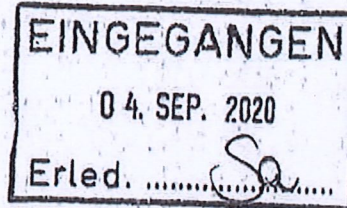
wird die anliegende Eintragungsmittellung zur Kenntnis und weiteren Verwendung
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
auf Anordnung

Hodde
Justizangestellte
Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Amtsgericht Bremen
- Registergericht -
Geschäftszeichen: HRB 26800 HB
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Amtsgericht * 28184 Bremen
HRB 26800 HB
Rechtsanwalt und Notar
Herrn
Dr. Olaf Zimmer
Contrescarpe 47-48
28195 Bremen



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Tel. 04 21 / 361 - 76628
361 - 4290

Fax 04 21 / 361 - 16266

Ihr Zeichen:
UR 129-20
Bremen, 04.09.2020

Sehr geehrter Herr Notar Zimmer
in der Handelsregistersache

Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

wird die anliegende Eintragungsmitteilung zur Kenntnis und weiteren Verwendung
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
auf Anordnung

Hodde
Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Bremen, den 02.09.2020

In der Registersache **Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH**
Schiffbauerweg 2
28237 Brämen

Vormals: Diakonische Jugendhilfe Bremen gemeinnützige GmbH

erfolgte unter Aktenzeichen HRB 26800 HB mit der laufenden Nummer 10 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

10

2.a) Firma

Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

2.c) Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft führt ihre Einrichtungen auf kirchlich-diakonischer Grundlage und ist auf die Bekenntnisgrundlage der bremischen evangelischen Kirche verpflichtet. Gegenstand und Zweck der Gesellschaft sind alle Arbeitsfelder der Jugendhilfe, insbesondere im Sinne des 4. Abschnitts des SGB VIII. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mobile und stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die Kindertagesbetreuung, die Unterhaltung von Erziehungsstellen, eines Familienkrisendienstes, die Wohngruppe Grasdorf, das DAS-Familiennetz sowie weitere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb eines Fortbildungsinstituts für die berufsbegleitende Weiter- und Fortbildung von Erzieherinnen und Pädagogen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung soll auch durch die Sammlung und Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der satzungsmäßig bestimmten förderungsfähigen Zwecke durch andere gemeinnützige Körperschaften erfolgen.

6.a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 26.08.2020 sind die Firma und der Gegenstand des Unternehmens und entsprechend der Gesellschaftsvertrag geändert in § 1 (Firma und Sitz der Gesellschaft) und § 2 (Gegenstand der Gesellschaft).

6.b) Sonstige Rechtsverhältnisse

Auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 26.08.2020 und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage ist die St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bremen, (Amtsgericht Bremen, HRB 27550 HB) durch Übertragung ihres Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Gesellschaft verschmolzen.

Auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 26.08.2020 und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage ist die Alten Eichen - Perspektiven für Kinder und Jugendliche gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen, HRB 27547 HB) durch Übertragung ihres Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Gesellschaft verschmolzen.

Auf Grund des Verschmelzungsvertrages vom 26.08.2020 und der Zustimmungsbeschlüsse vom selben Tage ist die Diakonische Kindertageseinrichtungen in Bremen gemeinnützige GmbH mit Sitz in Bremen (Amtsgericht Bremen, HRB 25610 HB) durch Übertragung ihres Vermögens unter Auflösung ohne Abwicklung als Ganzes auf die Gesellschaft verschmolzen.

7.a) Tag der Eintragung

02.09.2020